



Der Bürgermeister

Stadt Marl • Zentraler Betriebshof • 45765 Marl

An alle Steinmetzbetriebe

Dienststelle: Zentraler Betriebshof

Gebäude: Zechenstraße 20, 45772 Marl
Abteilung: Friedhofsverwaltung / Bestattungen
Zimmer: 1.9
Sachbearbeitung: Herr Bongert
Telefondurchwahl: (0 23 65) 99-6633
Telefax: (0 23 65) 99-5500
Email: felix.bongert@marl.de
Haltestelle: Grüner Weg
Buslinie(n) SB 26; Grüner Weg

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
92.141

Datum
28. April 2020

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

es wurde festgestellt, dass auf dem Staatsgebiet der Volksrepublik China, der Republik Indien, der Republik der Philippinen und der Sozialistischen Republik Vietnam bei der Herstellung von Naturstein gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 verstoßen wird.

Aufgrund der Novellierung des § 4a BestG NW sowie mit dem Inkrafttreten des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales vom 09.10.2019 sind die Voraussetzungen für die Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein aus diesen Ländern nur dann zulässig, wenn eine anerkannte Zertifizierungsstelle bestätigt, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet wurde.

Darüber hinaus ist jedem Grabmalantrag ein Nachweis über die Herkunft des verwendeten Materials beizufügen. Werden Grabsteine und Grabeinfassungen aus Ländern wie China, Indien, Philippinen und Vietnam genutzt, so ist zwingend ein Zertifikat, dass die Herstellung ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit erfolgte, beizufügen. Für Natursteine, die vor dem 01. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden, ist ausschließlich ein Nachweis über das Datum der Einfuhr dem Antrag beizufügen.

Aus diesem Grund wird der Antrag zur Errichtung/Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen der Stadt Marl geändert.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Verantwortlich dafür sind gemäß § 21 der Friedhofssatzung der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung, die oder der Nutzungsberechtigte bzw. die nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen.

Großkundenadresse: 45765 Marl
Hausadresse: Creiler Platz 1, 45768 Marl
Telefon: (0 23 65) 99-0 (Zentrale)

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, Freitag 08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr

Konten der Stadtkasse Marl:
Sparkasse Vest Recklinghausen
BLZ: 426 501 50 Konto-Nr.: 600 604 23
IBAN: DE05 4265 0150 0060 0604 23
BIC: WELADED1REK

Postbank Dortmund
BLZ: 440 100 46 Konto-Nr. 214 804 63
IBAN: DE90 4401 0046 0021 4804 63
BIC: PBNKDEFF440

Die Konstruktion des Grabmals ist gemäß § 19 „Grabmale und Einfassungen“ der Friedhofssatzung der Stadt Marl in der gültigen Fassung zu errichten. Der Dienstleistungserbringer hat eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage zu erstellen, die Maßangaben sowie Material und Oberflächenbearbeitung enthält.

Weiterhin sind bei Grabsteinen grundsätzlich sicherheitsrelevanten Daten entsprechend dem Formblatt der TA Grabmal anzugeben. Der Grabmalantrag mit den sicherheitsrelevanten Daten ist durch den Dienstleistungserbringer vor der Errichtung zur Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ab dem 01. Mai 2020 zwingend eine Abnahmebescheinigung und wenn erforderlich eine Abnahmeprüfung spätestens nach 2 Wochen nach dem Errichten des Grabmals ohne weitere Aufforderung der Friedhofsverwaltung vorzulegen ist. Aus der Abnahmebescheinigung sollte hervorgehen, dass die gebaute Grabmalanlage der Planung entsprechend den Anzeigeunterlagen entspricht. Der Dienstleistungserbringer hat eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA Grabmal in der neusten Fassung durchzuführen und die Dokumentation ist der Friedhofsverwaltung mit der Abnahmebescheinigung auszuhändigen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bis zur Vorlage der Abnahmebescheinigung die volle Verantwortung beim Dienstleistungserbringer liegt.

Der Dienstleistungserbringer ist alleine verantwortlich für die Planung der Grabmalanlage entsprechend der TA Grabmal in der gültigen Fassung, für die Errichtung der Grabmalanlage entsprechend den Planungsunterlagen und somit für die Standsicherheit.

Die Friedhofsverwaltung prüft und bestätigt nur die Vollständigkeit der sicherheitsrelevanten Daten.

Die aktuellen Formulare finden Sie ab dem **01.05.2020** unter <https://zbh.marl.de/service/formulare/>.

Ebenfalls haben Sie ab dem oben genannten Zeitpunkt die Möglichkeit die Anträge und Unterlagen unter grabmalantrag@marl.de online einzureichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Bongert